

Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV

**Das Akteneinsichtsrecht nach
§ 29 VwVfG und § 100 VwGO**

Dr. Antje Wittmann
Baumeister Rechtsanwälte, Münster

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Form und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

Einleitung

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Johannes Bohl, Würzburg*

Der „ewige Kampf“ des Rechtsanwalts um die Akteneinsicht*

Trotz ausdrücklicher Normierung in § 29 VwVfG und den entsprechenden Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzen sowie umfangreicher Rechtsprechung bereitet die Akteneinsicht in der praktischen Anwendung nach wie vor erhebliche Probleme. Die restriktive Gewährung durch die Verwaltungsbehörden nimmt zu, bisweilen findet auch eine kategorische Missachtung dieses fundamentalen Verfahrensrechts statt. Nachfolgend wird zum einen die Bedeutung und die rechtmäßige Handhabung dargestellt. Zum anderen sollen die unzureichenden – Rechtsschutzmöglichkeiten kritisch untersucht werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

§ 100 VwGO

- Waffengleichheit im Prozess
- effektive Mitwirkung im Verfahren
- Äußerungsmöglichkeit zu dem Gegenstand des Verfahrens

Art. 103 Abs. 1 GG,
Art. 19 Abs. 4 GG
(rechtl. Gehör, effektiver
Rechtsschutz)

§ 29 VwVfG

- Waffengleichheit/Chancengleichheit
- Rechtliches Gehör/effektive Rechtswahrnehmung
- Transparenz des
Verwaltungsverfahrens

Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 1 GG
(„rechtsstaatlich faires
Verwaltungsverfahren“)

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Form und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

§ 29 Abs. 1 VwVfG

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Form und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Form und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

§ 29 Abs. 3 VwVfG

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; **weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.**

RdErl. InMin v. 21.12.1988

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 4 vom 20. Januar 1989

41

I.

2010

Verwaltungsverfahrensgesetz Übersendung von Akten in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1988 -
I B 2/17 - 21.14

Von Rechtsanwälten und im parlamentarischen Raum ist beanstandet worden, daß die Verwaltung die Übersendung von Akten zur Akteneinsicht in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten zu restriktiv handhabt. Es besteht daher Veranlassung, auf folgende Grundsätze bei der Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz VwVfG. NW. hinzuweisen:

Besteht ein Recht zur Akteneinsicht nach § 29 VwVfG. NW., räumt Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Behörde die Möglichkeit ein, vorbehaltlich sachlich entgegenstehender Gründe im Einzelfall, auf Antrag Akten zur Einsicht auch in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten zu übersenden. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen der Behörde. Sie hat die im Einzelfall für und gegen die Aktenüberlassung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Die Vorschrift ist nicht so zu verstehen, daß eine Übersendung der Akten von der Behörde nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden dürfe. Sofern der Aktenüberlassung in dem jeweiligen Einzelfall aus der Sicht der Behörde nichts im Wege steht, darf sie auch ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen Akten in Kanzleiräume übersenden.

Hierbei ist zu beachten, daß eine ausführliche Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Rechtsanwalt im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Mandats, mithin die gebotene ordnungsgemäße Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Bürgers, in der Regel eher aufgrund eines Aktenstudiums in der Kanzlei als aufgrund einer Akteneinsicht bei der Behörde möglich erscheint.

Von einer Übersendung der Akten kann dann abgesehen werden, wenn sie entweder nicht praktikabel oder unzweckmäßig erscheint. Dies ist denkbar z.B. bei Akten in Großverfahren mit zahlreichen Einwendern und mehreren Rechtsanwälten, bei Akten mit nicht mehr rekonstruierbaren Originalplänen, bei Akten, die ständig bei der Behörde benötigt werden oder in Fällen, in denen ein ho-

hes Verlustrisiko besteht. Bei Personalakten sieht Ziffer 5.41 der VV zu § 102 LBG als Sonderregelung die Einsichtnahme nur in Gegenwart eines mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten, also in der Behörde, vor.

Es bleibt der Behörde unbenommen, in den Fällen, in denen dies möglich ist, statt der Originalakten Ablichtungen (gegen Kostenerstattung) zu übersenden.

Eine Übersendung von Originalakten dürfte im übrigen nur gegen Kostenerstattung und auch nur vorübergehend erfolgen.

Die Befugnis der Behörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 VwVfG. NW. die Einsicht in die Akten (einerlei, ob bei der Behörde oder außerhalb) grundsätzlich zu verweigern, zu beschränken oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zuzulassen, bleibt hiervon unberührt.

Bei der in jedem Einzelfall gebotenen Ermessensausübung bitte ich daher, die Möglichkeiten des § 29 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz VwVfG. NW. im Sinne der vorangestellten Grundsätze in anwaltsfreundlicher Weise auszuschöpfen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

- MBl. NW. 1989 S. 41.

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1988 -
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

Nummer 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird durch folgende Sätze ersetzt:

Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen nur für solche ärztlichen Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen.

Anlage

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

RdErl. InMin v. 21.12.1988

Die Vorschrift ist nicht so zu verstehen, dass eine Übersendung der Akten von der Behörde nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden dürfe. (...)

Hierbei ist zu beachten, **dass eine ausführliche Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Rechtsanwalt** im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Mandats, **mithin die gebotene ordnungsgemäße Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Bürgers, in der Regel eher aufgrund eines Aktenstudiums in der Kanzlei als aufgrund einer Akteneinsicht bei der Behörde möglich erscheint.** (...)

Bei der in jedem Einzelfall gebotenen Ermessensausübung bitte ich daher, die Möglichkeiten des § 29 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz VwVfG. NW (...) **in anwaltsfreundlicher Weise auszuschöpfen.**

Akteneinsicht in elektronische Akte

§ 8 EGovG

(Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, E-Government-Gesetz)

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden des Bundes, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Zeit und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

§ 29 Abs. 1 VwVfG

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. **Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. (...)**

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Form und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

§ 29 Abs. 2 VwVfG

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder **soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach**, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, **geheim gehalten werden müssen**.

§ 30 VwVfG

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum **persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse** sowie die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

Gliederung

A. Einleitung

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

C. Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG

1. Voraussetzungen

2. Verhältnis zu allgemeinen Informationsrechten

3. Form und Ort der Akteneinsicht

4. Ausnahmen vom Einsichtsrecht

5. Ablehnungsgründe

6. Rechtsschutz

D. Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO

§ 100 VwGO

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der (...) bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. (...)

§ 138 Abs. 2 TKG

(2) **Das Gericht der Hauptsache entscheidet** auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, **inwieweit die §§ 100 und 108 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 VwGO auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden sind.** Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 VwGO sind auszuschließen, soweit nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. (...)